

**Prüfungsordnung
für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschul-
studiengängen und entsprechenden Studiengängen
an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen**

**RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 11. 10. 1974 — I A 3—8138.1**

§ 1

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen soll der Kandidat exemplarisch nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu arbeiten.

§ 2

Studiendauer

(1) Das Studium in der Fachrichtung Architektur dauert in der Regel sechs Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte so aufzustellen, daß das Studium in der vorgesehenen regelmäßigen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben.

§ 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

- a) den Prüfungsvorleistungen gemäß Studienordnung,
- b) den Fachprüfungen,
- c) den Leistungsnachweisen gemäß Studienordnung,
- d) der Abschlußarbeit und dem zugehörigen Kolloquium, das sich an die Abschlußarbeit anschließt.

(2) Die Fachprüfungen und Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden.

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen,
- c) die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom zuständigen Fachbereichsrat (den zuständigen Fachbereichsräten) bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden als Ersatzmitglieder. Zwei der weiteren Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreis der Studenten vom zuständigen Fachbereichsrat (den zuständigen Fachbereichsräten) bestellt. Die hauptamtlich Lehrenden werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen und pädagogisch-künstlerischen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden.

§ 5

Prüfer, Beisitzer, Kommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen. Er kann dieses Recht auf den Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Bei der Bestimmung der Prüfer ist § 26 Abs. 2 HSchG zu beachten.

(2) Der Kandidat kann bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin Vorschläge für die Bestimmung der Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen (einschließlich der Kolloquien) machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. In der Regel sollen als Prüfer diejenigen bestellt werden, die Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach angeboten haben.

(3) Bei mündlichen Prüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein. Der Beisitzer oder bei mehreren Prüfern der jeweils nicht prüfende Prüfer erstellt ein Protokoll über den Prüfungsablauf. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.

(4) Die Abschlußarbeit und das Kolloquium werden von einer vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfungskommission bewertet, die aus dem Referenten der Abschlußarbeit und einem Korreferenten besteht. Beim Kolloquium führt ein Beisitzer das Protokoll.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig (in der Regel drei Wochen) vor dem Prüfungstermin dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Bei der Bildung der Fachnoten werden Noten bzw. Durchschnittsnoten der Prüfungsvorleistungen in einem Fach jeweils mit einem Anteil von 30 % angerechnet, soweit sich durch eine solche Anrechnung der Prüfungsvorleistungen eine Verbesserung der einzelnen Fachnoten ergibt.

Es ergibt ein rechnerischer Wert

- bis zu 1,5 die Note sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 die Note gut,
- über 2,5 bis 3,5 die Note befriedigend,
- über 3,5 bis 4,3 die Note ausreichend.

3) Abs. 2 gilt bei der Bildung der Noten in Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, entsprechend.

Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:

- a) die Immatrikulation,
- b) die in der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 8 Abs. 5 bei mündlichen Prüfungen widersprochen wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Ein Antrag kann beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich (ohne Anrechnung) zurückgezogen

werden. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

§ 8

Durchführung der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Stoff und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsleistung in der Fachprüfung wird vom jeweiligen Prüfer bewertet.

(3) In Fachprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit durchgeführt werden, soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem seines Faches methodisch erkennen und eine Lösung finden kann. Der Prüfer kann die Hilfsmittel beschränken.

(4) Über mündliche Fachprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.

(5) Zu mündlichen Fachprüfungen sind Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tag geprüft werden sollen, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(6) Mündliche Prüfungen in mehreren Fächern können unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit zu einer projektbezogenen Prüfung zusammengefaßt werden. Entsprechendes gilt sinngemäß für Prüfungen in Form der Präsentation und dem dazugehörenden Kolloquium.

(7) In Fachprüfungen, die in Form einer Präsentation und dem dazugehörigen Kolloquium durchgeführt werden (vgl. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2), ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der Prüfung festgehalten werden und die Benotung begründet wird.

§ 9

Fachprüfungen in Fächern des Grundstudiums

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

- In den Studienrichtungen **Architektur (Hochbau) und Städtebau und Regionalplanung**
 - a) Grundlagen der Gestaltung
 - b) Grundlagen des Entwerfens
 - c) Baukonstruktion
 - d) Tragwerkslehre.
- In der Studienrichtung **Innenarchitektur**
 - a) Grundlagen der Gestaltung
 - b) Grundlagen des Entwerfens
 - c) Baukonstruktion
 - d) Grundlagen der Möbelentwicklung/Ergonomie.
- In der Studienrichtung **Landespflege**
 - a) Grundlagen der Gestaltung
 - b) Grundlagen des Entwerfens (Garten und Landschaft)
 - c) Bodenkunde
 - d) Botanik.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den jeweils unter a) und b) aufgeführten Fächern aus der Präsentation der mit Sichtvermerk des Aufgabenstellers versehenen Studienarbeiten und dem dazugehörigen Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer. In den jeweils unter c) und d) angeführten Fächern besteht die Fachprüfung entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer; der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform für jedes Semester verbindlich fest.

§ 10

Fachprüfungen in Fächern des Hauptstudiums

(1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums ist eine Fachprüfung abzulegen:

— In der Studienrichtung Architektur (Hochbau)

- a) Entwerfen
- b) Baukonstruktion
- c) Städtebau.

Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe:

Baubetriebslehre/Bauwirtschaftslehre, Technischer Ausbau/Laustechnik, Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion, Baugeschichte/Architekturtheorie, Ingenieurhochbau, Bauphysik, Baustofftechnologie/Baustofflehre, Elementiertes Bauen.

— In der Studienrichtung Innenarchitektur

- a) Entwerfen (Innenarchitektur)
- b) Konstruktion
- c) Möbel- und Produktentwicklung.

Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe:

Entwerfen von Gebäuden, Technischer Ausbau/Haus-technik, Kunst- und Kulturgeschichte (Innenarchitekturgeschichte), Typologie der Fertigteile- und Innenausbau-systeme, Umweltpsychologie, Design-Methodologie/Planungstheorie, Entwurf von Messen/Ausstellungen/Läden, Experimentelles Entwerfen.

— In der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung

- a) Städtebauliches Entwerfen
- b) Stadtbaulehre
- c) Stadt- und Regionalentwicklung.

Zwei Wahlfächer aus folgendem Fächerkatalog:

Verkehrsplanung, Grünraum- und Landschaftsplanung, Stadtbautechnik, Stadtbaugeschichte/Stadtbildpflege, Wirtschafts- und Sozialstatistik, Entwerfen von Gebäuden, Sozio-ökonomische Grundlagen der Planung, Stadtbauökonomie.

— In der Studienrichtung Landespflege

- a) Freilandpflanzenkunde
- b) Technik des Garten- und Landschaftsbaus
- c) Orts- und Landesplanung.

Zwei Wahlfächer aus folgender Fächergruppe:

Garten- und Grünplanung, Landschaftsökologie/Landschaftsplanung, Baubetrieb/Betriebswirtschaft des Garten- und Landschaftsbaus

oder

ein Wahlfach aus der vorgenannten Fächergruppe und

ein Wahlfach aus folgender Fächergruppe:

Ingenieurbio-logie, Pflanzensoziologie/Pflanzenökologie, Klima- und Wetterkunde, Wasserwirtschaft/Wasserbau, Geschichte der Bau- und Gartenkunst, Baustofftechnologie/Baustofflehre.

(2) In folgenden Fächern besteht die Fachprüfung aus der Präsentation der Studienarbeiten und dem dazugehörigen Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer:

- In der Studienrichtung Architektur (Hochbau)
 - a) Entwerfen
 - b) Städtebau
 - c) Innenraumgestaltung/Ausbaukonstruktion.
- In der Studienrichtung Innenarchitektur
 - a) Entwerfen (Innenarchitektur)
 - b) Möbel- und Produktentwicklung
 - c) Entwerfen von Gebäuden
 - d) Entwurf von Messen/Ausstellungen/Läden
 - e) Experimentelles Entwerfen.
- In der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung
 - a) Städtebauliches Entwerfen
 - b) Stadt- und Regionalentwicklung
 - c) Verkehrsplanung
 - d) Grünraum- und Landschaftsplanung
 - e) Entwerfen von Gebäuden.
- In der Studienrichtung Landespflege
 - a) Garten- und Grünplanung
 - b) Landschaftsökologie/Landschaftsplanung.

(3) In den unter Abs. 1 b) genannten Fächern besteht die Fachprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß für ein Semester auch eine Klausurarbeit von drei bis sieben Stunden Dauer als Prüfungsform verbindlich festlegen.

(4) Die Fachprüfungen in den übrigen Fächern bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von drei bis sieben Stunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer; der Prüfungsausschuß legt die Prüfungsform für jedes Semester verbindlich fest.

(5) Hochschulen, bei denen die Durchführung einzelner Fachprüfungen wegen des örtlichen Studienangebots nicht möglich ist oder bei denen sonstige gravierende Umstände vorliegen, können beim Minister für Wissenschaft und Forschung die Anerkennung anderer Prüfungsfächer beantragen.

§ 11

Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Studienordnungen bestimmen neun möglichst gleichgewichtige Fächer (ca. vier Semesterwochenstunden), in denen je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die Festlegung der Fächer sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gelten als Teil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung; mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

(2) § 8 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Studienordnungen können bestimmen, daß in Fächern, in denen Fachprüfungen oder Leistungsnachweise nach Abs. 1 abzulegen sind, Prüfungsvorleistungen in Form von Übungen (Praktika, Entwürfe, Referate, Ausarbeitungen etc.), nicht jedoch als Klausur oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Die Prüfungsvorleistung ist erbracht, wenn sie mindestens ausreichend bewertet worden ist. Die Festlegung der Fächer, in denen Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind, sowie die Regelungen über Art, Form und Zeitpunkt ihres Erwerbs gelten als Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Mit der Genehmigung werden sie verbindlich.

§ 12

Zulassung zu der Abslußarbeit und dem Kolloquium

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abslußarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei sind nachzuweisen:

- a) die Immatrikulation,
- b) die erforderliche Studienzeit (vgl. § 2),
- c) das Bestehen aller Fachprüfungen,
- d) mindestens ausreichende Leistungen in acht der neun Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abslußarbeit,
- b) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen, es sei denn, der Kandidat hat eine entsprechende Abslußarbeit endgültig nicht bestanden.

(4) Bei fristgemäßer Ablieferung der Abslußarbeit ist der Kandidat zum Kolloquium zu laden.

Durchführung der Abslußarbeit und des Kolloquiums

(1) In der Abslußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der Anteil des einzelnen Kandidaten einwandfrei erkennbar und bewertbar ist.

(2) Die Abslußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten (vgl. § 5 Abs. 1) ausgegeben werden. Das Thema kann einmal innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.

(4) Die Abslußarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(5) Bei der Abgabe der Abslußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Kolloquium ergänzt die Abslußarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abslußarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abslußarbeit selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden; dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abslußarbeit mit dem Kandidaten erörtert werden.

(7) Die Abslußarbeit und das Kolloquium werden gemeinsam als eine Prüfungsleistung von einer Prüfungskommission bewertet. § 8 Abs. 4 und 5 gelten für die Durchführung des Kolloquiums, das etwa 20 Minuten dauern soll, entsprechend.

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Abschußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium,
- b) die Fachprüfungen und
- c) acht von neun zu erbringenden Leistungsnachweisen mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Eine nicht rechtzeitig abgelieferte Abschußarbeit gilt als „nicht ausreichend“.

(4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an Fachhochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen an Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen übergeleitet worden sind.

(2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Fach mit gleichwertigem Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird durch die von der ständigen Konferenz der Kultusminister gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Über die Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 16

Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Abschußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Eine einmal bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Eine wiederholte Prüfungsleistung wird unabhängig von vorher nicht bestandenen Prüfungsleistungen nach § 6 bewertet.

§ 17

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Abschußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis ist als Anlage beizufügen eine Aufstellung der Noten der Leistungen in den Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind; eine nicht ausreichende Leistung in einem Fach, in dem ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, ist ebenfalls aufzuführen.

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden

- a) die Note der Abschußarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium mit einem Anteil von 40 %,
- b) der Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen mit einem Anteil von 40 %,
- c) der Durchschnitt der Noten in Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, mit einem Anteil von insgesamt 20 %

berücksichtigt. Es ergibt sich ein rechnerischer Wert

- | | | |
|------------------|----------|---------------|
| bis zu 1,5 | die Note | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,3 | die Note | ausreichend. |

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag ist Kandidaten, die die Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 9 Abs. 1) bestanden haben, darüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis auszustellen.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist für Kandidaten, die das Studium im Sommersemester 1975 aufnehmen, verbindlich. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, können beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden; andernfalls finden die Prüfungen gemäß den nach § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz entsprechend fortgeltenden Prüfungsregelungen der Vorgängereinrichtungen statt.

(2) Bei Kandidaten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden Leistungsnachweise, die sie nach den gemäß § 12 Fachhochschulerrichtungsgesetz bzw. § 17 Gesamthochschulentwicklungsgesetz fortgeltenden Prüfungsregelungen erworben haben, in Fächern des Grundstudiums auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Fachprüfung anerkannt. Über die Anrechnung solcher Leistungsnachweise als Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.